OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000297/2/FP

Datum:
Linz, 25. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R.S., p.A. H. KG, X, S., vertreten durch H. Rechtsanwälte in 4600 Wels, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Mai 2018, GZ: BHVBSanR-2016-404827/9-NE, wegen einer Übertretung des LMSVG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens ebenso wie die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Lebensmitteluntersuchung gemäß § 71 Abs 3 LMSVG.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22. Mai 2018 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) als verantwortlichem Beauftragten der S. GmbH, X, S., zusammengefasst vor, er habe zu verantworten, dass das genannte Unternehmen ein Lebensmittel „Forelle frisch“ an ein Einzelhandelsunternehmen in S verkauft und damit in Verkehr gebracht habe. Das Untersuchungszeugnis der Lebensmitteluntersuchungsanstalt Wien habe einen erhöhten Gehalt an Enterobacteriaceen, eine erhöhte Gesamtkeimzahl und einen erhöhten Gehalt an Pseudomonaden ergeben. Die belangte Behörde begründet mit einem Gutachten der Lebensmitteluntersuchung Wien, Magistrat der Stadt Wien, MA 38, und den dort erhobenen analytischen Ergebnissen. Ein auf gleicher fachlicher Ebene erstattetes, vom Bf zur amtlichen Gegenprobe eingeholtes Gutachten der A. Labor für Lebensmitteluntersuchung und Umweltanalytik DI H.F. & DI C.F. GmbH erachtete die belangte Behörde als nicht relevant weil unterschiedliche Stücke einer Charge ungleich kontaminiert sein könnten. Die belangte Behörde folgte überdies der Argumentation der Lebensmitteluntersuchung Wien, dass bei ihr keine Kühlkettenunterbrechung und kein Analysefehler unterlaufen sein könnten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit undatiertem, am 7. Juni 2018 bei der belangten Behörde eingelangtem, anwaltlichem Schriftsatz rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass das Gutachten der Lebensmitteluntersuchung Wien nicht nachvollziehbar wäre. Die Untersuchung der amtlichen Gegenprobe habe die einwandfreie Beschaffenheit ergeben und habe die belangte Behörde nicht dargelegt, warum sie der Verantwortung und Beweisführung des Bf nicht folge.
In der Folge brachte der Bf ausführlich zum Transport- und Verpackungsprozess vor und legte entsprechende Beweisurkunden vor. Er stellte unter Hinweis auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. Februar 2017, LVwG-000174 dar, dass es auch nach dem Herstellungsprozess zu einer übermäßigen Vermehrung von Keimen kommen kann, insbesondere durch eine Unterbrechung der Kühlkette. Die Untersuchung der Gegenprobe zeige einwandfrei niedrige Keimzahlen. Zusammenfassend sei auszuführen, dass eine objektive Wertminderung nicht festgestellt werden könne.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 8. Juni 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Zumal sich bereits aus dem Aktenstand ergibt, dass das vorliegende Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 16. September 2016, dem letzten Tag der Verbrauchsfrist, wurde in der Filiale X, W., der H. KG zum Probenkennzeichen x eine Probe des Produkts „A. S. Forelle, frisch“, gezogen. Es handelte sich dabei um eine Packung mit zwei einzeln verpackten Forellen. Als amtliche Gegenprobe wurde eine andere Packung der gleichen Charge ausgefolgt. [Probenbegleitschreiben]

Die Probe wurde der Lebensmitteluntersuchung Wien, Magistrat der Stadt Wien, MA 38, zur Untersuchung übermittelt. Die Untersuchung ergab eine Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl von 10 Millionen/g, einen Wert von mehr als 3 Millionen/g in Bezug auf Enterobacteriaceen und einen Wert von 10 Millionen/g an Pseudomonaden. [Untersuchungszeugnis MA 38]

Aus diesen Zahlen schloss das Gutachten wie folgt:

„Die Ware hat somit eine erhebliche Minderung ihrer spezifischen, wertbestimmenden Eigenschaft erfahren und ist daher als wertgemindert im Sinne des § 5 Abs. 5 Z 4 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG idgF zu beurteilen [...]“

Die amtliche Gegenprobe wurde am 21. September 2016 bei A. Labor für Lebensmitteluntersuchung und Umweltanalytik DI H.F. & DI C.F. GmbH (idF A.) untersucht und ergab eine Gesamtkeimzahl von Aeroben Keimen von 70000/g, 400/g an Pseudomonaden und 8000/g an Enterobacteriaceen. [Gutachten A.]

Beide Institute sind Lebensmittelgutachter iSd § 73 LMSVG. [Akkreditierungshinweis auf den Gutachten, gerichtsbekannte Tatsachen]

Es kann nicht festgestellt werden, wann und wo es zu einer Erhöhung der Keimzahl bei der amtlichen Probe gekommen ist. [Stellungnahme MA 38 vom 16. Oktober 2017]

Die Dienstgeberin des Bf führt regelmäßige Eigenkontrollen in Bezug auf die gegenständliche Produktlinie durch.
Weitere Analysen bei A. am 4. April 2016, am 14. Juli 2016, am 6. Oktober 2016, am 2. Februar 2017, am 21. März 2017 und am 7. Juli 2017 haben keinen Grund zur Beanstandung ergeben. [Gutachten A. Behördenakt ON 6]

Das beanstandete Produkt wurde am 7. September 2016 im Rahmen einer Lieferung von 800 kg Forellen von der H.F. GmbH bei der S. GmbH angeliefert. Die Fleischkerntemperatur betrug 1,7 °C. Während der Lieferung wurde die Kühlkette eingehalten. Die Temperatur betrug zwischen 2:00 Uhr und 10:00 Uhr immer unter 2 °C. [Lieferschein samt Temperaturprotokoll]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der wesentliche Sachverhalt steht unbestritten fest.

Zum Gutachten der Lebensmitteluntersuchung Wien:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss *„Ein Sachverständigengutachten [muss] grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden, wie etwa Zitierung entsprechender Fachliteratur o.ä. - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn*“ (VwGH 27. Februar 2015, 2012/06/0063).

Vorauszuschicken ist zunächst, dass dem Akt nicht entnommen werden kann, woraus der Lebensmittelgutachter der Lebensmitteluntersuchung Wien die Überschreitung bestimmter Werte ableitet. Eine Überschreitung wird lediglich behauptet. Im Gutachten der Lebensmitteluntersuchung Wien wird nicht dargestellt, welche (Grenz)werte überschritten worden sein sollen. In der Folge wird in rechtlicher Würdigung der behaupteten Überschreitung unter teilweiser Zitierung der Bezug habenden Definition des LMSVG (vgl. III.1.) eine Wertminderung behauptet.

Es ist anzunehmen, dass der Lebensmittelgutachter die Warnwerte der Fachgruppe Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) als Referenzwerte herangezogen hat.
Es existieren diesbezüglich folgende Richt- und Warnwerte [in Kolonien bildenden Einheiten (KbE)/g], in Bezug auf die hier verfahrensgegenständlichen Keime:

	Richtwert	Warnwert
Aerobe mesophile Koloniezahl	1×10^6	---
Enterobacteriaceae	1×10^4	1×10^5
Pseudomonaden	1×10^2	---

Es kann in diesem Zusammenhang auf *Grube* in Voit/Grube Lebensmittelinformationsverordnung: LMIV VO (EU) Nr. 1169/112, Art 24 RZ 22 verwiesen werden, wo ausgeführt wird, dass die von der DGHM beschriebenen Werte nicht normativ und damit nicht verbindlich sind und deshalb bei deren Überschreitung nicht schematisch davon ausgegangen werden darf, dass das betreffende Lebensmittel zu beanstanden ist. Vielmehr geben Warnwerte Mikroorganismengehalte an, deren Überschreitung „einen Hinweis darauf gibt, dass die

Prinzipien einer guten Hygiene- und/oder Herstellungspraxis verletzt wurden“ und Anlass zu weiteren Ermittlungen geben kann. Es handelt sich bei den von der DGHM beschriebenen Werten um eine Sachverständigenmeinung ohne normativen Charakter.

Dem vorliegenden Gutachten fehlt es insofern an der Schlüssigkeit, als es weder darlegt, woraus es einen überhöhten Gehalt an bestimmten Keimen bzw. eine erhöhte Gesamtkeimzahl ableitet, noch darlegt, woraus sich angesichts des Vorliegens diesen Keimzahlen ergibt, dass das Lebensmittel eine erhebliche Minderung an wertbestimmenden Bestandteilen oder seiner spezifischen, wertbestimmenden Wirkung oder Eigenschaft erfahren hat.

Wie schon in den hg Erkenntnissen vom 24. Juni 2016, LVwG-000099/2/WEI, sowie vom 17. Februar 2017, LVwG-000174/2/Wei, ausgeführt wurde, ist bei einer nicht im Betrieb des Herstellers erfolgten Probeziehung, etwa in einem Einzelhandelsmarkt, zu berücksichtigen, dass nicht bloß die Kontamination der Ware mit Keimen im Herstellungsprozess, sondern auch deren übermäßige Vermehrung im Nachhinein durch unterschiedliche Behandlung der Ware, insbesondere durch eine mögliche Unterbrechung der Kühlkette, in Betracht kommen kann. Es könnte außerhalb des Einflussbereiches des Bf zu einer Unterbrechung der Kühlkette an einer dem Produktionsbetrieb nachfolgenden Stelle gekommen sein. Beispielsweise kommt es nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch immer wieder vor, dass Kunden in Einzelhandelsmärkten etwas aus einer Kühleinrichtung entnehmen und dann doch nicht kaufen wollen oder können und das Produkt irgendwo vor dem Passieren der Kassa zurücklassen und nicht zurücklegen. Trotz einer solchen oft unterschätzten Unterbrechung der Kühlung werden Packungen nicht selten „der Ordnung halber“ wieder in die Kühlvitrine zurückgelegt. Andernfalls müsste man das Lebensmittel tierischen Ursprungs mitunter vorzeitig und aufwändig als „Kategorie-3-Material“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 behandeln und entsorgen (vgl Voith/Grube, LMIV-Kommentar^{2} [2016] Art 24 Rz 91 f).

Es kann vorliegend angesichts der einwandfreien Gegenprobe, die den gleichen Herstellungs-, Verpackungs- und Lieferprozess durchlief also keinesfalls mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit angenommen werden, dass das Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens (also des Auslieferns) durch das Lebensmittelunternehmen bereits wertgemindert war.
Die Argumentation der belangten Behörde, die sie auf die Stellungnahme der Lebensmitteluntersuchung Wien stützt, nach welcher es dort zu keinen Fehlern gekommen sei greift insofern zu kurz, als sie den Zeitraum zwischen Lieferung und Probenziehung gänzlich ausklammert.

Das Argument der belangten Behörde, es könne eine unterschiedliche Kontamination von Stücken einer Charge vorliegen, kann nicht zulasten des Bf

wirken, weil die Beweislast in Bezug auf den objektiven Tatbestand die Behörde trifft und es nicht am Bf liegt, sich freizubeweisen.
Es liegt im Wesen des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, dass die Behörde den Verstoß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu beweisen hat.
Die bloße Möglichkeit eines Verstoßes reicht im Strafverfahren nicht aus.

Wenn das Lebensmittelaufsichtsorgan, aus welchen Gründen auch immer – trotz Teilbarkeit einer Probe – § 36 Abs 2 LMSVG ignoriert und eine Probe iSd Abs 3 leg. cit. ausfolgt und dadurch der Beweis der Wertminderung schon beim Bf angesichts eines abweichenden Ergebnisses bei der Gegenprobe wegen der sich ergebenden Zweifel nicht mehr erbracht werden kann, geht dies zulasten der belangten Behörde.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende Bestimmungen:

a) § 5 Abs 1 Z 2 und Abs 5 Z 4 LMSVG lauten:

§ 5. (1) Es ist verboten, Lebensmittel, die
[...]
2. verfälscht oder wertgemindert sind, ohne dass dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist, oder
[...]
in Verkehr zu bringen.
[...]
(5) Lebensmittel sind
[...]
4. wertgemindert, wenn sie nach der Herstellung, ohne dass eine weitere Behandlung erfolgt ist, eine erhebliche Minderung an wertbestimmenden Bestandteilen oder ihrer spezifischen, wertbestimmenden Wirkung oder Eigenschaft erfahren haben, soweit sie nicht für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind.
[...]

III.2. Objektiver Tatbestand

III.2.1. Eine Strafbarkeit kann sich dann ergeben, wenn objektiv gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen wurde. Der objektive Verstoß muss von der Behörde erwiesen werden.
Um den Bf vorliegend wegen des Inverkehrbringens eines wertgeminderten Lebensmittels zur Verantwortung ziehen zu können, wäre es zunächst an der belangten Behörde gewesen den Nachweis zu erbringen, dass das untersuchte Lebensmittel wertgemindert war, also darzustellen warum das Lebensmittel nach der Herstellung, ohne dass eine weitere Behandlung erfolgt ist, eine erhebliche

Minderung an wertbestimmenden Bestandteilen oder seiner spezifischen, wertbestimmenden Wirkung oder Eigenschaft erfahren hat, weiters, dass das Lebensmittel zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens durch das Unternehmen, für das der Bf arbeitet, bereits diese Eigenschaft aufwies, ist doch nach § 90 Abs 1 Z 2 LMSVG jene Person strafbar, die ein wertgemindertes Lebensmittel in Verkehr bringt.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, hätte es hier zunächst eines schlüssigen Gutachtens bedurft, zumal die Überschreitung von bestimmten nicht normativ festgelegten Werten für sich alleine nicht ausreicht, eine Wertminderung anzunehmen.
Auf Basis des Analyseergebnisses wäre im Rahmen des Gutachtens ieS auszuführen gewesen, ob eine erhebliche Minderung an wertbestimmenden Bestandteilen oder der spezifischen, wertbestimmenden Wirkung oder Eigenschaft des Lebensmittels vorliegt, und aus welchen Gründen diese Umstände gegeben sind.
Die daraus allenfalls folgende, hier im Rahmen eines GUTACHTENS getroffene rechtliche Schlussfolgerung (Subsumtion), dass das Lebensmittel wertgemindert ist, war auf Basis des Gutachtens der Behörde vorbehalten, kann aber aufgrund der Unvollständigkeit des Gutachtes auf Tatsachenebene ohnehin nicht getroffen werden.

Es reicht im vorliegenden Fall also zunächst nicht hin, die Überschreitung eines Wertes festzustellen (und den Referenzwert zudem nicht zu nennen) und ohne weitere fachliche Ausführungen unter Verwendung von Rechtsbegriffen zu behaupten, ein Lebensmittel sei wertgemindert, sondern erfordert die von der Behörde vorzunehmende Subsumtion, ein Lebensmittel sei wertgemindert, die Feststellung und Darlegung einer erheblichen Minderung an wertbestimmenden Bestandteilen oder der spezifischen, wertbestimmenden Wirkung oder Eigenschaft des Lebensmittels. Diese Aufgabe kommt dem Lebensmittelgutachter zu. Das Fehlen derartiger Ausführungen belastet ein Gutachten mit Unvollständigkeit bzw. Unschlüssigkeit, weil es vom Leser (idR einem Laien) nicht nachvollzogen werden kann.

Nach dem der Sache nach auch für Österreich einschlägigen deutschen Kommentar zur EU-Lebensmittelinformationsverordnung (vgl näher Voith/Grube, LMIV Kommentar[2] [2016] Art 24 Rz 22) können die von der Fachgruppe Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) empfohlenen mikrobiologischen Richt- und Warnwerte zur Beurteilung von Lebensmitteln einen Anhaltspunkt für das Ende der Haltbarkeit geben. Dabei geben Richtwerte eine Orientierung, welches produktspezifische Mikroorganismenspektrum zu erwarten und welche Mikroorganismengehalte bei Einhaltung einer guten Hygienepraxis akzeptabel sind. Warnwerte geben Mikroorganismengehalte an, deren Überschreitung einen Hinweis darauf gibt, dass die Prinzipien einer guten Hygiene- und/oder Herstellungspraxis verletzt wurden.

(vgl. LVwG Oö. 19. März 2018, LVwG-000199).

Es wäre also an der belangten Behörde gewesen, die Lebensmitteluntersuchung Wien mittels konkreter Fragen zur Schlüssigstellung ihres Gutachtens aufzufordern. Die rechtfertigenden Angaben in der Stellungnahme der Lebensmitteluntersuchung Wien vom 16. Oktober 2017 (sie greifen zu kurz, zumal etwa eine Kühlkettenunterbrechung bereits zuvor, bspw. im Ladengeschäft eingetreten sein kann) dienten dem Verfahren indes nicht.

Im vorliegenden Fall kann eine weitere Auseinandersetzung mit dieser Frage (durch Einholung einer Gutachtensergänzung) jedoch unterbleiben, weil eine Bestrafung schon aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

III.2.2. Der Bf hat im Verfahren ein Gutachten der A. Labor für Lebensmitteluntersuchung und Umweltanalytik DI H.F. & DI C.F. GmbH vom 30. September 2018 vorgelegt. Gegenstand des Gutachtens war die analytische Untersuchung der amtlichen Gegenprobe zur Probe x.

Aus dem genannten Gutachten haben sich keinerlei Hinweise ergeben, die auf eine erhebliche Minderung an wertbestimmenden Bestandteilen oder der spezifischen, wertbestimmenden Wirkung oder Eigenschaft des Lebensmittels schließen ließen. Jene Keime, die auf Hygienemängel hindeuten könnten blieben alle erheblich unter jenen Werten, die als Richt- oder Warnwerte bekannt sind, sodass eine Wertminderung, die aus überhöhten, auf Hygienemängel hinweisenden, Werten abzuleiten wäre, von vorneherein ausscheidet.

Angesichts der in der Beweiswürdigung dargestellten Umstände, nämlich dass das beanstandete Stück der gleichen Charge wie die Gegenprobe entstammt und den gleichen Verarbeitungsprozess durchlaufen haben muss, kann mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht mehr festgestellt werden, dass das Produkt bereits im Zeitpunkt des Inverkehrbringens durch den Erzeugerbetrieb die dem Lebensmittelrecht nicht entsprechenden Eigenschaften aufgewiesen hat.

Der Umstand der mikrobiologischen Belastung des untersuchten Lebensmittels kann vielmehr auch auf äußere Umstände zurückzuführen sein, die nicht im Einflussbereich des Bf lagen. Angesichts der heute üblichen maschinellen Verarbeitung von Lebensmitteln, insbesondere was deren Verpackung, etwa unter Schutzatmosphäre anlangt, erscheint es dem Gericht wenig wahrscheinlich, dass eine übermäßige Vermehrung von Keimen schon im Einflussbereich des Bf eintrat. Genauso gut ist es denkbar, wie auch in der Beweiswürdigung dargestellt, dass das Produkt etwa im Ladengeschäft, ggf. durch Einflussnahme von Konsumenten oder Bediensteten des Einzelhändlers, Bedingungen ausgesetzt war, die zu einer

Erhöhung der Keimzahl führte (zB entnehmen aus der Kühlung und späteres Zurücklegen). Solche möglichen Umstände hat der Bf nicht zu vertreten.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes in dubio pro reo muss dieser Umstand zugunsten des Bf gewürdigt werden und ist bereits aus diesem Grund, auf objektiver Ebene der Tatsachen, mit Einstellung vorzugehen, weil mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit schon nicht erwiesen werden kann, dass eine Überschreitung von Werten, die einen Hinweis auf eine Wertminderung des Produktes geben könnten, bereits im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Lebensmittels durch das Lebensmittelunternehmen für welches der Bf tätig ist, gegeben war.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren schon mangels einer erwiesenen Verwaltungsübertretung gemäß dem § 45 Abs 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen. Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens (§ 66 Abs 1 VStG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs 9 VwGVG) und ebenso die Verpflichtung gemäß § 71 Abs 3 LMSVG zum Ersatz der Kosten der Lebensmitteluntersuchung.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl